

ED 50**Herbstlehrgänge im Rahmen des Freiherr vom Stein-Institutes von September bis Dezember 2006**

In der Zeit von September bis Dezember 2006 werden im Rahmen des Freiherr vom Stein-Institutes im

**SeePark Kirchheim
36275 Kirchheim/Hessen**

folgende Lehrgänge angeboten:

Lehrgänge für Bürgermeister/innen, Bedienstete, Gemeindevertreter/innen, Beigeordnete, Ortsbeiräte und Ausländerbeiräte

04.09. – 06.09.2006	Finanzen	
11.09. – 13.09.2006	Kommunalverfassungsrecht (Grundlehrgang)	**
13.09. – 15.09.2006	Kommunalverfassungsrecht und Baurecht (Grundlehrgang)	**
18.09. – 20.09.2006	Bürgermeister/innenlehrgang (Wiederholung)	
20.09. – 22.09.2006	Haupt- und Personalamtsleiter/innen	
04.10. – 06.10.2006	Stadtverordnetenvorsteher/innen / Vorsitzende der Gemeindevertretung (für neu gewählte)	
09.10. – 11.10.2006	Kommunalverfassungsrecht (Grundlehrgang)	**
30.10. – 01.11.2006	Ordnungsamt	
01.11. – 03.11.2006	Finanzen	**
06.11. – 08.11.2006	Kommunalverfassungsrecht und Finanzen	**
08.11. – 10.11.2006	Ordnungsamt	
13.11. – 15.11.2006	KAG (Aufbau)	
15.11. – 17.11.2006	Ordnungsamt	
22.11. – 24.11.2006	Haupt- und Personalamtsleiter/innen	
27.11. – 29.12.2006	Bau- und Naturschutzrecht	
04.12. – 06.12.2006	Haupt- und Personalamtsleiter/innen	
06.12. – 08.12.2006	KAG (Aufbau)	
11.12. – 13.12.2006	Bau- und Naturschutzrecht	
13.12. – 15.12.2006	Finanzen	
18.12. – 20.12.2006	Vergaberecht	

****Diese Lehrgänge richten sich ausschließlich an Gemeindevertreter/innen, Beigeordnete, Ortsbeiräte und Ausländerbeiräte**

Themen der Lehrgänge für Bürgermeister/innen und Bedienstete, Gemeindevertreter/innen, Beigeordnete, Ortsbeiräte und Ausländerbeiräte

Bürgermeister/innen (Wiederholungslehrgang)

- Einführung in den doppischen Kommunalhaushalt in Hessen
- Vorstellung des Blended-Learning Ansatzes der Akademie für Welthandel
- Mitarbeiterschulung über das Neue Kommunale Rechnungs- und Steuerungssystem auf Basis von E-Learning
- Aktuelle kommunalpolitische Fragen
- Aktuelle verbandspolitische Fragen

Haupt- und Personalamtsleiter/innen

1. Kommunalverfassung- und Kommunalwahlrecht

- Erfahrungsbericht Kommunalwahlen 2006
- Änderungsvorschläge im Bereich des Kommunalverfassungs- und Kommunalwahlrechts
- Aktuelle Rechtsprechung aus dem Bereich des Kommunalverfassungs- und Kommunalwahlrechts
- Überwachungsrechte der Gemeindevertretung gegenüber Gemeindevorstand und Gemeindeverwaltung

2. „Förderung von Bürgerengagement in der Kommune“ – Potentiale und Perspektiven einer neuen Aufgabe in der Kommunalverwaltung

3. Arbeits- und Unfallschutz (Unfallkasse Hessen)

- Führungsverantwortung
- Aufgabenfelder
- Defizite

4. Informationen zum Arbeits-, Beamten- und Sozialrecht

- Arbeitsrecht:
Neuer Tarifvertrag öffentlicher Dienst (TVÖD)
Fristen und Formalien bei Kündigungsverfahren und befristeten Verträgen
- Beamtenrecht:
Reform des Beamtenrechts (Strukturreformgesetz)
- Arbeits- und Beamtenrecht:
Personalübergänge, Personalwechsel, Abordnung, Versetzung, Umsetzung, Betriebsübergang usw.
- Sozialrecht
Kommunale Jugendarbeit, insbes. Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen

KAG (Aufbaulehrgang)

- Erschließungsbeiträge
- Straßenbeiträge
- Wasser- und Abwasserbeiträge
- Kostenerstattung für Wasser- und Abwasseranschlussleitungen
- Wasser- und Abwassergebühren
- Erschließungsverträge
- Ablösungsverträge

Finanzen

- Entwicklung der kommunalen Finanzen, insbesondere Finanzplanung bis 2010
Kommunaler Finanzausgleich ab 2007 Reform der Gemeindefinanzen: Gesetzgebungsvorhaben auf Bundes- und Landesebene
- Neuerungen im kommunalen Steuerrecht (Hundessteuer, Spielapparatesteuer und Zweitwohnungssteuer)
- Erstellung des Haushaltssicherungskonzepts
- Problematik der Erhöhung der Kreisumlage
- Bericht aus den Geleitzugprojekten des HSGB
- Das geänderte Gemeindewirtschaftsrecht:
 - erste praktische Erfahrungen
 - Prüfung nach § 121 Abs. 7 HGO, hier: Erstellung des Berichts

Ordnungsamt

- Straßenrecht
(Aktuelle Entscheidungen zum Wegerecht, Straßenrecht und Straßenverkehrsrecht)
- Gaststättenrecht/Gewerbeordnung
(Änderungen im Gaststättengesetz, Vorstellung und Besprechung aktueller Gerichtsentscheidungen, Gestattungen nach 12 GastG)
- Brandschutzrecht
(Grundzüge des Brandschutzrechts, Satzungs- und Gebührenfragen, aktuelle Rechtsprechung)
- Obdachlosenrecht

Bau- und Naturschutzrecht

- Planungsrechtliche Zulässigkeit von Photovoltaik- und Biogasanlagen, von Landwirtschaft und sonstigen privilegierten Vorhaben
- Novellierung des Hessischen Naturschutzgesetzes, Umsetzung der FFH- und Vogelschutz-Richtlinie

Vergaberecht

- Neues Vergaberecht 2006
- Innerstaatliches und europaweites Ausschreibungsverfahren
- Inhalt und Anwendung der Verdingungsordnungen: VOB/A und VOF (Aufbau und Verfahrensschritte für die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen)
- Folgen und Rechtsschutz bei Vergabeverstößen

Stadtverordnetenvorsteher/innen / Vorsitzende der Gemeindevertretung

- Vorstellung des Verbandes
- Aktuelle verbandspolitische Fragen
- Rechte und Pflichten der Parlamentsvorsteher und Ablauf der Gemeindevertretersitzung
- Geschäftsordnungsfragen und Sitzungsleitung aus der Sicht eines Praktikers

Kommunalverfassungsrecht (Grundlehrgang)

- Vorstellung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes
- Grundfragen der Organisation und des Verfahrensablaufs der gemeindlichen Organe
- Zuständigkeiten der gemeindlichen Organe
- Sitzungsablauf und Verfahren der Sitzung der Gemeindevertretung
- Überwachungsrechte der Gemeindevertretung
- Rechtsmittel des Bürgermeisters und des Gemeindevorstandes gegen Beschlüsse der gemeindlichen Organe
- Sicherung der Mandatsausübung; Rechte und Pflichten der Mandatsträger
- Fahrkosten, Aufwandsentschädigung und Verdienstausschlag für Mandatsträger
- Möglichkeiten bürgerschaftlicher Mitwirkung

Kommunalverfassungsrecht und Baurecht (Grundlehrgang)

- Vorstellung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes
- Grundfragen der Organisation und des Verfahrensablaufs der gemeindlichen Organe
- Zuständigkeiten der gemeindlichen Organe
- Sitzungsablauf und Verfahren der Sitzung der Gemeindevertretung
- Überwachungsrechte der Gemeindevertretung
- Rechtsmittel des Bürgermeisters und des Gemeindevorstandes gegen Beschlüsse der gemeindlichen Organe
- Sicherung der Mandatsausübung; Rechte und Pflichten der Mandatsträger
- Fahrkosten, Aufwandsentschädigung und Verdienstausschlag für Mandatsträger
- Einführung in das Baurecht

Kommunalverfassungsrecht und Finanzen (Grundlehrgang)

- Vorstellung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes
- Grundfragen der Organisation und des Verfahrensablaufs der gemeindlichen Organe
- Zuständigkeiten der gemeindlichen Organe
- Sitzungsablauf und Verfahren der Sitzung der Gemeindevertretung
- Überwachungsrechte der Gemeindevertretung
- Rechtsmittel des Bürgermeisters und des Gemeindevorstandes gegen Beschlüsse der gemeindlichen Organe
- Sicherung der Mandatsausübung; Rechte und Pflichten der Mandatsträger
- Fahrkosten, Aufwandsentschädigung und Verdienstausschlag für Mandatsträger
- Grundzüge des kommunalen Haushaltsrechts

Finanzen (01. – 03.11.2006)

- Die Gemeinde in der Finanzverfassung von Bund und Land: Wo kommt das Geld her, wo geht es hin?
- Haushaltsgrundsätze für Ausgaben und Einnahmebeschaffung
- Einnahmequellen der Städte und Gemeinden
- Doppik und Verwaltungsbuchführung
- Zuständigkeiten der Gremien im Haushaltsrecht einschließlich Zusammenarbeit mit dem Rechnungsprüfungsamt
- Gemeindegewirtschaftsrecht (§§ 121 ff. HGO) im Überblick

Wichtige Hinweise:

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass wir Ihre Anmeldung als verbindlich ansehen und bitten Sie, diese

bis zum 21. Juli 2006

an die Geschäftsstelle zu senden.

Zu- bzw. Absagen sowie die genauen Zeit- und Arbeitspläne werden Ihnen 1 Monat vor Lehrgangsbeginn zugeschickt. Die Zahl der Teilnehmer/innen pro Lehrgang beschränkt sich auf maximal 30.

Grundsätzlich möchten wir darauf aufmerksam machen, dass wir die Mitarbeiter/innen von Verwaltungen, die bei den Frühjahrslehrgängen 2006 nicht berücksichtigt werden konnten, vorrangig berücksichtigen werden. Wir weisen jedoch ausdrücklich darauf hin, dass sich diese Teilnehmer/innen **erneut anmelden** müssen.

Beiliegendes Formular ist für Ihre Anmeldung bestimmt. Dabei bitten wir Sie, darauf zu achten, dass Sie für **jeden Lehrgang ein gesondertes** Anmeldeformular verwenden.

Die Teilnehmergebühr pro Teilnehmer/in aus Mitgliedsstädten und –gemeinden beträgt € 225,--. Teilnehmer/innen aus Nichtmitgliedsstädten und –gemeinden haben eine Teilnehmergebühr von € 480,-- zu entrichten.

Sollten Sie für einen Lehrgang berücksichtigt werden und eine Einladung mit ausführlichem Programm erhalten, so sind wir gehalten, die Teilnehmergebühr auch dann anzufordern, wenn Sie an diesem Lehrgang nicht teilnehmen. Eine Ausnahme kann nur dann gemacht werden, wenn Sie sich mindestens drei Wochen vor Lehrgangsbeginn entschuldigen.

[Stichworte: Herbstlehrgänge, Freiherr vom Stein-Institut]

Dezernat 1-JM

Nr. 8 – ED 50 vom 28.06.2006

ED 51

Gesundheitswochen für hessische Bürgermeister

Unsere öffentlichen Verwaltungen, insbesondere die Kommunalverwaltungen, stehen mitten in großen Herausforderungen und Belastungen, nicht nur im wirtschaftlichen, sondern immer häufiger auch im gesellschaftlichen Kontext.

Dabei befinden sich Bürgermeister im Spannungsfeld komplexer Aufgaben und müssen in vielfältigen Rollen sowohl als Fachexperten als auch als Führungskräfte und Moderatoren in Konflikten den Erwartungen unterschiedlichster Interessengruppen gerecht werden.

Ihr oft konfliktreicher, stressbelasteter Alltag hat häufig negative Auswirkungen auf die persönliche Gesundheit (z. B. Herzleiden oder Burnout).

Ein prominentes Beispiel der aktuellen Politik – der Rücktritt des SPD-Politikers Matthias Platzeck – verdeutlicht die Relevanz eines verantwortungsvollen Umgangs mit den persönlichen gesundheitlichen Ressourcen bei gleichzeitiger permanent hochqualitativer Weiterbildung zum Thema Gesundheit.

In Anlehnung an die seit 1977 in Baden-Württemberg erfolgreich stattfindenden „Bürgermeisterwochen“ plant der Hessische Städte- und Gemeindebund in Kooperation mit der Beratungsfirma Baer & Partner die Veranstaltungsreihe

„Gesundheitswochen für hessische Bürgermeister in Bad Salzhausen“.

Dabei werden Gesundheits-Check, medizinische Anwendungen, Gesundheitsförderung, berufliche und persönliche Weiterbildung, kollegialer Erfahrungsaustausch und Netzwerkbildung miteinander verknüpft.

Für die Veranstaltung wird ein von den Teilnehmern zu zahlender Betrag von 800,-- bis 1200,--Euro pro Bürgermeister zugrunde gelegt, wobei wir davon ausgehen, dass zumindest ein Teil der Kosten über Beihilfe bzw. Krankenversicherung abgerechnet werden kann.

Sie werden sicherlich verstehen können, dass wir, bevor wir diese Veranstaltungen mit Baer & Partner durchführen, von Ihnen definitiv in Erfahrung bringen möchten, ob Sie an einer solchen Gesundheitswoche teilnehmen würden.

Als **Anlage** fügen wir Ihnen deshalb ein entsprechendes Formular bei, das Sie uns bitte so schnell wie möglich ausgefüllt zurücksenden wollen.

Wenn Sie auf beigefügtem Formular Ihr Interesse an den Gesundheitswochen bekunden, wird die Beratungsfirma Baer & Partner mit Ihnen Kontakt aufnehmen und Ihnen weitere Informationen zur Verfügung stellen. Ein vorhandener Flyer wird Ihnen dann umgehend zugestellt.

....., den
NAME **STADT / GEMEINDE**

Hess. Städte- und Gemeindebund
Postfach 1351
Abt. 1.1

63153 Mühlheim

Fax Nr. 06108-600157

Ich bin an den Gesundheitswochen für hessische Bürgermeister/innen
entsprechend dem in der ED-Meldung aufgeführten Inhalten und den
Konditionen interessiert und bitte um weitere Informationen.

.....

Unterschrift

ED 52

Reform des Gemeindehaushaltsrechts;**Ausnahmegenehmigung nach § 133 HGO**

In o. g. Angelegenheit hat uns das Hessische Ministerium des Innern und für Sport unter dem Datum vom 22. Juni 2006, Az.: IV 22 – 15 i. 01.03 folgenden Erlass zugeleitet, den wir hiermit mit der Bitte um Beachtung weitergeben:

„Reform des Gemeindehaushaltsrechts; Ausnahmegenehmigungen nach § 133 HGO

Sehr geehrte Damen und Herren,

es sind zahlreiche Anträge von Kommunen bei mir eingegangen, mit denen die Anwendung der „Sonderregelungen zur Erstellung einer Eröffnungsbilanz für Gemeinden und Gemeindeverbände in Hessen (Stand: 17.12.2003)“ beantragt wird. Diese Sonderregelungen wurden von den NKRS-Pilotkommunen mit meiner Beteiligung mangels gesetzlicher Vorschriften entwickelt und dienten als Grundlage für die Bewertung des Vermögens und der Schulden während der Projektphase.

Außerdem wird - bisher - von einer Kommune die Verlängerung der Ausnahmegenehmigung zur Verwendung der Muster sowie des Kontenplans der Projektphase beantragt. Ein Teil der Kommunen hat die Umstellung ihrer Haushaltswirtschaft auf das System der doppelten Buchführung begonnen, als die Rechtsvorschriften dafür noch im Stadium der Entwicklung waren. Dabei haben sie sich bei der Vermögensbewertung am Arbeitspapier der am hessischen Pilotprojekt beteiligten Kommunen orientiert. Nachdem das neue Haushaltsrecht mit dem Gesetz zur Änderung der HGO vom 31. Januar 2005 und der Gemeindehaushaltsverordnung - Doppik vom 2. April 2006 in Kraft getreten ist, gibt es nun umfassende verbindliche Vorschriften. Im Interesse einer zügigen Fortsetzung des Umstellungsverfahrens auf die Grundsätze der doppelten Buchführung bin ich allgemein einverstanden, wenn die Kommunen, die bereits mit dem Prozess zur Erfassung und Bewertung des Vermögens und der Schulden begonnen haben, sich dafür entscheiden, die bisherigen Bewertungsverfahren beizubehalten. Individuelle Ausnahme-genehmigungen nach § 133 HGO in Bezug auf den Ansatz und die Bewertung des Anlagevermögens sind daher nicht erforderlich. Nach § 108 Abs. 5 HGO (i.V.m. § 114o HGO) können Berichtigungen zu Vermögensbewertungen und Ergänzungen bei Vermögensgegenständen und Schulden noch in der vierten der Eröffnungsbilanz folgenden Bilanz erfolgen. Darüber hinaus bin ich einverstanden, wenn die Kommunen die bisher für die Haushaltsaufstellung und die Rechnungslegung verwendeten Muster sowie den im Einsatz befindlichen Kontenplan erst mit Wirkung für das Haushaltsjahr 2009 an die neuen Muster und den Kommunalen Verwaltungskontenrahmen (KVKR) anpassen. Auch insoweit müssen keine Ausnahmegenehmigungen beantragt werden. Auf die Pflicht, die Anforderungen der kommunalen Finanzstatistiken wie bisher zu erfüllen, weise ich ausdrücklich hin.

Ich bin Ihnen sehr dankbar, wenn Sie Ihre Mitglieder über den Inhalt dieses Schreibens informieren. Kommunen, die bereits eine Ausnahmegenehmigung beantragt haben, werde ich entsprechend unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Pflock“

ED 53

Keine vorläufige Steuerfestsetzung und keine Aussetzung der Vollziehung der Gewerbesteuer wegen des Normenkontrollverfahrens zur Verfassungsmäßigkeit der Gewerbesteuer

In jüngster Zeit erreichen unsere Geschäftsstelle vermehrt Anfragen zu Widersprüchen gegen Gewerbesteuerbescheide, Anträge, die Gewerbesteuer nur vorläufig festzusetzen (§ 165 der Abgabenordnung, AO) sowie im Zusammenhang damit Anträge auf Aussetzung der Vollziehung. Diese Forderungen erfolgten unter Hinweis auf ein beim Bundesverfassungsgericht (BVerfG) anhängiges Normenkontrollverfahren zur Frage der Verfassungsmäßigkeit der Gewerbebeertragsteuer.

Die Forderungen nach vorläufigen Steuerfestsetzungen finden in § 165 AO keine Grundlage. Nach § 165 Abs. 1 Nr. 2 AO kann eine Steuer vorläufig festgesetzt werden, soweit ungewiss ist, ob die Voraussetzungen für die Entstehung einer Steuer eingetreten sind; diese Regelung ist auch anzuwenden, wenn das Bundesverfassungsgericht die Unvereinbarkeit eines Steuergesetzes mit dem Grundgesetz festgestellt hat und der Gesetzgeber zu einer Neuregelung verpflichtet ist. Diese Voraussetzungen liegen nicht vor.

Weiter empfehlen wir, Steuerpflichtigen, die Widerspruch eingelegt und ggf. auch die Aussetzung der Vollziehung beantragt haben, mitzuteilen, dass die Stadt/Gemeinde dem Widerspruch nicht abhelfen wird und auch die Aussetzung der Vollziehung nicht gewährt werden kann. Dies sollte mit der Anfrage an den Widerspruchsführer verbunden werden, ob er den Widerspruch gleichwohl aufrechterhält.

Zur Begründung verweisen wir auf einen Beschluss des Bundesfinanzhofs vom 15.03.2005, veröffentlicht im Bundessteuerblatt II, S. 647 ff.. Dort heißt es u. a.:

„Das Klageverfahren gegen einen Gewerbesteuermessbescheid ist auch nicht im Hinblick auf den Vorlagebeschluss des Niedersächsischen Finanzgerichts zur Verfassungsmäßigkeit der Gewerbebeertragsteuer vom 21. April 2004 auszusetzen. (...) Zwar ist bei dem BVerfG unter dem Az.: BvL 2/04 ein Vorlagebeschluss des Niedersächsischen Finanzgerichts anhängig, mit dem die Frage zur Entscheidung vorgelegt worden ist, ob die Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) zur Gewerbebeertragsteuer verfassungswidrig sind. Der beschließende Senat hält gleichwohl an seiner wiederholt dokumentierten Auffassung fest, dass die Gewerbebeertragsteuer mit der Verfassung vereinbar ist, und erwartet auch unter Berücksichtigung der jüngsten Rechtsprechung des BVerfG (...) nicht, dass das BVerfG die Gewerbebeertragsteuer für verfassungswidrig erklären wird.“

Selbst wenn aber das BVerfG die Gewerbebeertragsteuer für verfassungswidrig halten sollte, erscheint es ausgeschlossen, dass die betreffende Entscheidung entscheidungserhebliche Auswirkungen auf das vorliegende Verfahren haben könnte. Nach der neueren Rechtsprechung des BVerfG ist nicht ohne Weiteres davon auszugehen, dass normverwerfende Entscheidungen dieses Gerichts zu einer rückwirkenden Neuregelung des beanstandeten Gesetzes – und sei es auch nur im Rahmen einer Übergangsregelung für alle noch offenen Fälle – führen wird. (...) Es wäre danach (...) allenfalls mit einer Unvereinbarkeitserklärung und einer Änderungsverpflichtung des Gesetzgebers für die Zukunft zu rechnen.“

Wir bitten um Beachtung.

ED 54

Umsatzsteuer - Verpachtung von Eigenjagdbezirken der Städte und Gemeinden

In o. g. Angelegenheit stellt sich die Sach- und Rechtslage zurzeit wie folgt dar:

1. Allgemeiner Steuersatz

Die im Rahmen eines bestehenden land- und forstwirtschaftlichen Betriebes einer juristischen Person des öffentlichen Rechts vorgenommene Verpachtung eines Jagd- bzw. Fischereirechts ist regelmäßig dem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb i. S. d. § 2 Abs. 2 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) zuzuordnen. Die Verpachtungsumsätze fallen nicht unter die Durchschnittssatzbesteuerung nach § 24 UStG, sondern unterliegenden den allgemeinen Vorschriften des UStG.

2. Haltung der Finanzbehörden

Bund und Länder gehen davon aus, dass der Bundesfinanzhof (BFH) mit seinem Urteil vom 22. September 2005 (Az.: V R 28/03) die von der Finanzverwaltung bereits seit 1999 vertretene Rechtsauffassung bestätigt. Nach einem Beschluss der Obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder aus September 1999 seien die Umsätze aus der Eigenjagdverpachtung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts bundesweit schon für Pachtjahre, die nach Ende 1999 begonnen haben, mit dem Regelsteuersatz zu versteuern gewesen. Diese Verwaltungsauffassung bestehe unverändert fort. Vor diesem Hintergrund verbleibe kein Raum für die von der kommunalen Seite geforderte Übergangsregelung zur Anwendung des BFH-Urteils; das Urteil schaffe nämlich keine neue Rechtslage.

3. Reine Vermögensverwaltung weiterhin möglich

Die v. g. Aussagen schließen allerdings nicht aus, dass die Jagdpachtumsätze im Rahmen der reinen Vermögensverwaltung gem. § 14 Satz 3 AO ausgeführt werden. Nach dieser Vorschrift liegt eine Vermögensverwaltung in der Regel vor, „wenn Vermögen benutzt, z. B. unbewegliches Vermögen vermietet oder verpachtet wird“. Erfolgt die Verpachtung also nicht im Rahmen eines bereits bestehenden land- oder forstwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebs, dann stellt die Verpachtung alleine keine unternehmerische Betätigung dar. **Insoweit liegt nach wie vor lediglich eine umsatzsteuerlich nicht steuerbare Vermögensverwaltung vor.**

ED 55**Empfehlungen für die bestimmungsgemäße Verwendung von Fraktionszuwendungen**

Die Arbeitsgemeinschaften der Leiterinnen und Leiter der kommunalen hessischen Revisions- bzw. Rechnungsprüfungsämter des Hessischen Städte- und Gemeindebundes, des Hessischen Städtetages sowie des Hessischen Landkreistages haben auf ihren Frühjahrstagen am 27.05. und 22.05.2006 die endgültige Fassung der Empfehlungen für die bestimmungsgemäße Verwendung von Fraktionszuwendungen nach § 36a Abs. 4 HGO beschlossen. Die Empfehlungen enthalten sowohl einen erläuternden Teil wie auch eine Auflistung typischer, im Fraktionsalltag vorkommender Kostenpositionen und nehmen in Bezug auf jede einzelne Position auch eindeutige Stellung zur Frage, ob Fraktionszuwendungen aus dem Haushalt der Gemeinde für die fragliche Position aufgewendet werden dürfen.

Die Empfehlungen sind ab sofort im Mitgliederbereich unserer Homepage www.hsgb.de unter der Rubrik Fachinformationen/Kommunalfinanzen abrufbar.

Dezernat 1-Dr.R.**Nr. 8 – ED 55 vom 28.06.2006**

ED 56

Erhöhte Hundesteuer für Halter von Hunden, deren Gefährlichkeit nach Maßgabe einer Rasseliste vermutet wird

In unserem Eildienst Nr. 1 – ED 4 – vom 27.01.2006 hatten wir über die Neufassung des § 5 Abs. 4 unseres Satzungsmusters betreffend die Erhebung der Hundesteuer berichtet.

Aufgrund eines Übertragungsfehlers wurde dort versehentlich die Rasse Bullmastiff aufgeführt. In Anlehnung an § 2 Abs. 1 HundeVO ist diese Rasse jedoch in unserem Satzungsmuster zutreffend **nicht aufgeführt**. Wir weisen darauf hin, dass unser Satzungsmuster die richtige Fassung der Vorschrift enthält.

Wir bitten um Beachtung.

Dezernat 1-Dr.R.**Nr. 8 – ED 56 vom 28.06.2006**

ED 57**Verordnung über die Gebühren der Verwaltungshochschulen**

Angesichts sinkender Studierendenzahlen bei den Verwaltungsfachhochschulen und steigender Kosten trägt sich das Hessische Ministerium des Innern und für Sport mit dem Gedanken, die derzeit bestehende Verordnung über die Gebühren der Verwaltungsfachhochschulen zu überarbeiten. Zur Zeit werden auf breiter Ebene Verhandlungen geführt, die das Ziel verfolgen, für die Verwaltungsfachhochschulen ein Finanzierungsmodell zu entwickeln, welches sowohl das Interesse des Landes als auch die finanziellen Interessen der Ausbildungsbetriebe angemessen berücksichtigt.

In diesem Zusammenhang musste festgestellt werden, dass die in letzter Zeit sinkenden Studierendenzahlen zwangsläufig einen Gebühren treibenden Effekt haben, der durch eigene Kostensenkungsmaßnahmen der Verwaltungsfachhochschule, insbesondere im Personalbereich zwar gemildert, aber nicht aufgefangen werden konnte. Im gleichen Maße wie die Studierendenzahlen von 2964 im Jahre 2002 auf nur noch 1901 im Jahre 2005 herunter gegangen seien, habe sich die Gebühr pro Lehrveranstaltungsstunde von 6,57 € auf 9,25 € erhöht. Eine als optimal anzusehende Jahresaufnahmequote von 300 Studierenden im Fachbereich Verwaltung (derzeit unter 200) könnte schon nach der geltenden Gebührenordnung für eine wesentliche Entlastung in der Gebührenfrage sorgen. Auch dann, wenn diese Zahlen nicht mehr erreicht werden können, sei es für die Verwaltungsfachhochschule jedoch sehr wesentlich, von den Ausbildungsstellen ungeachtet aller möglichen Unwägbarkeiten eine Einschätzung zu erhalten, wie sich deren Bedarf an Inspektorenanwärtern oder vergleichbaren Angestellten voraussichtlich entwickeln werde.

Um diese Einschätzung zu ermöglichen hat uns das Ministerium gebeten, den beiliegenden Fragebogen an unsere Mitglieder zu verteilen. Dieser Bitte wollen wir gerne nachkommen.

Wir bitten Sie, den anliegenden Fragebogen möglichst kurzfristig auszufüllen und an uns zurückzusenden, am einfachsten per Fax an unsere Faxnummer 06108 600157, die auch oben auf dem Fragebogen noch einmal aufgedruckt ist. Wir erbitten die Rückgabe des ausgefüllten Fragebogens an uns bis spätestens zum

10. Juli 2006

und bedanken uns freundlichst für Ihre Bemühungen.

Dezernat 2 - Fy**Nr. 8 – ED 57 vom 28.06.2006**

ED 58

Bemessung und Festsetzung der Regelsätze zum 1. Juli 2006**Gemäß den Regelungen der Verordnung zur Festsetzung der Höhe der Regelsätze nach dem XII. Buch Sozialgesetzbuch (§ 28 Abs. 2 SGB XII)**

Zur Festsetzung der Höhe der Regelsätze nach dem SGB XII vom 24. Juni 2005 sind die Regelsätze jeweils zum 1. Juli eines Jahres anzupassen nach dem aktuellen Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung. Das Hessische Sozialministerium hat bis zum 31.05. die Höhe der betreffenden Regelsätze bekannt zu geben.

Das Hessische Sozialministerium hat mit Schreiben vom 09. Mai 2006 bekannt gegeben, dass zum 01. Juli 2006 keine neuen Werte vorliegen, sodass sich der aktuelle Rentenwert in 2006 nicht ändert. Es soll daher auch bei der Bemessung der Regelsätze nach dem SGB XII, wie in der Verordnung vom 24.06.2005 (GVBl. I S. 512) bekannt gegeben wurde, verbleiben.

Nach § 1 dieser Verordnung wurden die monatlichen Regelsätze in der Sozialhilfe für die Zeit vom 1. Juli 2005 bis zum 30. Juni 2006 in folgender Höhe festgesetzt:

- | | |
|---|--------------|
| 1. Für den Haushaltsvorstand und Alleinstehende | 345,00 Euro, |
| 2. Für sonstige Haushaltsangehörige | |
| a) bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres | 207,00 Euro, |
| b) ab Vollendung des 14. Lebensjahres | 276,00 Euro. |

Nach dem Erlass, der im Staatsanzeiger noch bekannt gegeben wird, verbleibt es somit auch ab dem 1. Juli 2006 bei vorstehenden Regelsätzen.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1-Bü.

Nr. 8 – ED 58 vom 28.06.2006

ED 59

Keine Anerkennung einer bandscheibenbedingten Erkrankung der Lendenwirbelsäule als Dienstunfall i.S.d. § 31 Abs. 3 Beamtenversorgungsgesetz bei einem Feuerwehrmann im Rettungstransportwagendienst

Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport hat mit Schreiben vom 23.05.2006 auf die Entscheidung des Hamburgischen Obergerichtes vom 07.06.2005, Az.: – 1 Bf 82/02 – mit der Bitte um Kenntnisnahme hingewiesen. Nach § 30 Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) wird einem Beamten, der durch einen Dienstunfall verletzt wurde, Unfallfürsorge gewährt. Dazu gehört nach § 30 Abs. 2 BeamtVG u.a. auch Unfallruhegehalt (§§ 36 – 38 BeamtVG).

§ 31 Abs. 1 Satz 1 BeamtVG definiert als Dienstunfall „ein auf äußerer Einwirkung beruhendes, plötzliches, örtlich und zeitlich bestimmtes, körperschadenverursachendes Ereignis, das in Ausübung oder infolge des Dienstes eingetreten ist.“ Nach § 31 Abs. 3 Satz 1 gilt auch als Dienstunfall, es sei denn, dass der Beamte sich die Krankheit außerhalb des Dienstes zugezogen hat, wenn ein Beamter erkrankt, der nach der Art seiner dienstlichen Verrichtung der Gefahr der Erkrankung an bestimmten Krankheiten besonders ausgesetzt ist und an einer solchen Krankheit erkrankt ist. Die insofern in Betracht kommenden Krankheiten werden von der Bundesregierung durch Rechtsverordnung festgelegt.

Der Kläger des vorgenannten Verfahrens des Hamburgischen Obergerichtes beehrte die Anerkennung seiner bandscheibenbedingten Erkrankung der Lendenwirbelsäule als Dienstunfall i.S.d. § 31 Abs. 3 BeamtVG. Der Kläger war seit 1973 bei der Beklagten als Feuerwehrmann im Rettungstransportwagendienst tätig und litt seit November 1997 gem. Attest des Arbeitsmedizinischen Dienstes an chronischen LWS-Beschwerden. Diese Beschwerden sind seiner Auffassung nach auf schweres Heben und Tragen im Rettungstransportwagendienst der Feuerwehr zurückzuführen. Nach Auffassung des Hamburgischen Obergerichtes erfüllt der Kläger jedoch die arbeitstechnischen Voraussetzungen für die Anerkennung seiner Krankheit als Berufskrankheit nicht. In seinem Fall ist nicht von einem langjährigen Heben oder Tragen schwerer Lasten i.S.d. Nr. 2108 der Anlage zur BKVO auszugehen. Das Gericht legt seiner Entscheidung, dass Mainz-Dortmunder-Dosismodell (MDD) zugrunde, wonach in zwei Schritten festzustellen ist, dass

- 1) Lastgewichte bei Männern 15 kg erreichen oder überschreiten und pro Arbeitsschicht mindestens 50 Lastenmanipulation von max. 5 m oder 30 Lastenmanipulation mit Trageentfernungen von deutlich über 5 m vorliegen,
- 2) belastende Tätigkeiten an mind. 60 Arbeitsschichten pro Jahr zu verrichten waren und die gesamte berufliche Belastungsdauer mind. 7 Jahre betragen hat.

Die Entscheidungsgründe werden demnächst in der Hessischen Städte- und Gemeindezeitung 7/8 abgedruckt werden.

Dezernat 1-Bü

Nr. 8 – ED 59 vom 28.06.2006

ED 60**Ausdehnung des Versicherungsschutzes im Bereich der Straf-Rechtschutzversicherung**

Im Eildienst Nr. 5 – ED 39 vom 07.04.2006 haben wir darüber berichtet, dass der Deckungsumfang der Straf-Rechtschutzversicherung bei der GVV-Kommunalversicherung VVaG (ÖRAG Versicherung) erweitert wurde. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die Veränderungen im Deckungsumfang der Straf-Rechtschutzversicherung nicht automatisch für alle bereits abgeschlossenen Verträge gelten, sondern erst nach Umstellung der Verträge auf das neue Deckungskonzept. Für eine entsprechende Beratung stehen die Mitgliedsberater der GVV-Kommunalversicherung zur Verfügung.

[Stichworte: Straf-Rechtschutzversicherung]

Dezernat 2 – Adr/Sie**Nr. 8 – ED 60 vom 28.06.2006**

ED 61

DStGB-Dokumentation "Sichere Städte und Gemeinden"**Handlungsempfehlungen für den Umgang im Katastrophenfall durch Städte und Gemeinden**

Unter www.dstgb.de stellt der Deutsche Städte- und Gemeindebund eine Broschüre mit dem Titel „Sichere Städte und Gemeinden“ kostenlos zur Verfügung. Diese Veröffentlichung hat der DStGB in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe erstellt, um kommunalrelevantes Wissen über die Hilfsangebote und Handlungsempfehlungen des Bundes kompakt zur Verfügung zu stellen. Anhand der Broschüre „Sichere Städte und Gemeinden“ kann man sich tiefer in die Fragestellungen einarbeiten, die sich für die kommunalen Führungskräfte stellen, wenn sie wollen, dass ihre Stadt oder Gemeinde besser auf einen Katastrophenfall vorbereitet ist und im Ernstfall im Rahmen ihrer Möglichkeiten optimal vorgehen kann.

Neben den Funktionen des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe und der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk enthält die 27 Seiten starke Broschüre Wissenswertes zu den Themen

- Schutz Kritischer Infrastrukturen
- Trinkwasser-Notversorgung in Deutschland
- Krisenmanagement in der Gemeinde
- Information der Bevölkerung
- deNIS – Internetportal
- Fachinformationsstelle (FIS)
- Ausbildung in Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe
- NOAH
- Warnzentrale
- Selbsthilfefähigkeit der Bevölkerung und Selbstschutzzfähigkeit von Behörden
- ABC-Schutz
- Vogelgrippe: Empfehlungen für Führungs- und Einsatzkräfte
- Betreuung
- Evakuierung
- Massenanfall von Verletzten in der Kommune
- Ehrenamt im Bevölkerungsschutz sowie
- zu den elementaren gesetzlichen Grundlagen.

In dieser vom Bund finanzierten Veröffentlichung wird die in den jeweiligen Ländern bestehende Verteilung der Zuständigkeiten nicht in Frage gestellt. Es wird hierzu auf die vor Ort bestehenden Regelungen verwiesen.

Die Broschüre steht auf der Homepage des Deutschen Städte- und Gemeindebundes im Brennpunkt „Sicherheit und Kommunen“ kostenlos zum Download zur Verfügung.

Dezernat 2 - Hg/Sie

Nr. 8 – ED 61 vom 28.06.2006

ED 62**Umfrage der Stadt Usingen**

Die Stadt Usingen beabsichtigt, ihre Telefonanlage zu erneuern und interessiert sich für die Möglichkeit von „Voice over IP“. Die IP-Telefonie (auch Internet-Telefonie oder Voice over IP) ist das Telefonieren über ein Computernetzwerk. Dabei werden die analogen Audiosignale eines Telefons in digitale Datenpakete umgewandelt und über ein Netzwerk verschickt.

Wir bitten Kommunen, die bereits mit dieser Technik arbeiten oder sich ebenfalls mit dieser Thematik auseinander gesetzt haben, sich mit der Stadt Usingen, Herrn Guth (Tel. 06081-10241000, e-mail: guth@usingen.de) in Verbindung zu setzen.

[Stichworte: Internet, Telefonanlage]

Dezernat 1-BK**Nr. 8 – ED 62 vom 28.06.2006****ED 63****Kanalreinigungsfahrzeug gesucht**

Die Stadtverwaltung Gyula (Ungarn) benötigt dringend ein preiswertes Kanalreinigungsfahrzeug. Gemeinden, die über ein solches Fahrzeug verfügen und beabsichtigen, dieses preiswert zu verkaufen, bitten wir, sich an die Geschäftsstelle des Hessischen Städte- und Gemeindebundes zu wenden.

Dezernat 1-JM**Nr. 8 – ED 63 vom 28.06.2006**

Schelzke
Geschäftsführender Direktor

Anlage
Verkaufsanzeige

Verkaufsanzeige

Der Zweckverband Kommunalwirtschaft Mittlere Bergstraße hat wegen Registraturnstellung ca. 5.000 Stck. Leitz Pendeltaschen, Bezeichnung 2016 mit Fröschen, Farbe rot, für Hängeregistratur System Leitz günstig abzugeben. Die Taschen sind gebraucht, aber zum größten Teil ohne Gebrauchsspuren. Näheres unter www.kmb-bensheim.de.

Zweckverband
Kommunalwirtschaft
Mittlere Bergstraße
Am Schlachthof 4
64625 Bensheim
Tel. 06251/1096-0